Deutscher Bundestag **Drucksache 17/6711**

17. Wahlperiode 29. 07. 2011

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Andrej Hunko und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/6603 –

Bewertung der Kampagne „Tatort Kurdistan“ durch das Bundesamt für Verfassungsschutz

Vorbemerkung der Fragesteller

Mit einer Kundgebung am Brandenburger Tor begann am 8. Mai 2010 die bundesweite Kampagne „Tatort Kurdistan“. Mit dieser Kampagne wollen die beteiligten Gruppierungen – darunter Flüchtlings- und Friedensinitiativen, Landesverbände der Partei DIE LINKE., der Bundesverband der Linksjugend [‘solid] und kurdische Vereinigungen – auf die „Verantwortung und die Rolle deutscher Unternehmen und der Bundesregierung“ an der militärischen Unterdrückung der kurdischen Bevölkerung hinweisen.

Im Verfassungsschutzbericht 2010 des Bundesamtes für Verfassungsschutz wird die Kampagne „Tatort Kurdistan“ im Abschnitt über „Sicherheitsgefährdende und extremistische Bestrebungen von Ausländern“ im Kapitel über die Arbeiterpartei Kurdistans PKK aufgelistet. Behauptet wird, die Kampagne werde „im Rahmen der Zusammenarbeit mit deutschen linksextremistischen Gruppierungen“ durchgeführt. Nach Verlautbarungen im Internet bestände das Ziel dieser Kampagne zum einem darin, „die Öffentlichkeit auf die angebliche Rolle der deutschen Regierung und der Rüstungsindustrie beim gewaltsamen Konflikt zwischen dem türkischen Militär und der PKK-Guerilla hinzuweisen, und zum anderen, die deutsche Bauindustrie für ihre Beteiligung an umstrittenen Staudammprojekten in der Türkei zu kritisieren. Des Weiteren wurde die ‚Abschiebepraxis von Kurden aus Deutschland in die Türkei‘ angeprangert“. Der Verfassungsschutz nennt Informationsstände, Kundgebungen und einen dezentralen bundesweiten Aktionstag am 1. September 2010 als Aktivitäten im Rahmen der Kampagne. Auf einer Kundgebung in Düsseldorf habe dabei eine Landtagsabgeordnete der Partei DIE LINKE. den Stopp der Waffenlieferungen in die Türkei sowie eine aktive Rolle Deutschlands bei der Lösung der Kurdenfrage gefordert.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die sogenannte Kampagne „Tatort Kurdistan“ ist – anders, als die Kleine Anfrage suggerieren will – keine eigenständige politische Initiative. Es handelt sich

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 28. Juli 2011 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

vielmehr um eine Propagandaaktion unter maßgeblicher Mitwirkung der Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) und ihrer nachgeordneten Strukturen, insbesondere der Föderation der kurdischen Vereine in Deutschland e. V. (YEK-KOM).

Die PKK unterliegt in Deutschland seit 1993 einem Betätigungsverbot. Sie wurde 2002 von der Europäischen Union (EU) als terroristische Organisation gelistet und ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in Strafsachen (Urteil vom 28. Oktober 2010 – 3 StR 179/10) insgesamt eine ausländische terroristische Vereinigung, deren inländische Teilstrukturen auf die Umsetzung der im Ausland entwickelten Vorgaben verpflichtet sind.

Die PKK bedient sich zur Umsetzung ihrer politischen und propagandistischen Aktivitäten im Inland maßgeblich der YEK-KOM. Ihrem ideologischen Ursprung entsprechend sucht die PKK unter Einschaltung von YEK-KOM die Zusammenarbeit mit ihr ideologisch verbundenen Gruppierungen des deutschen Linksextremismus, um so – trotz des über sie verhängten Verbots – Einfluss auf das politische und gesellschaftliche Geschehen zu erhalten. Die Kampagne „Tatort Kurdistan“ ist ein hierfür typisches Aktionsmuster: Die öffentlich propagierten Ziele der Kampagne sind bewusst allgemein gehalten, damit sie auch ein über die eigene Anhängerschaft hinausreichendes Publikum erreichen können. Tatsächlich, so die PKK-Zeitung Kurdistan-Report, liegt der Schwerpunkt der Kampagne im Protest gegen das PKK-Verbot.

1. Welche Inhalte, Ziele oder Aktionsformen der Kampagne „Tatort Kurdistan“ rechtfertigen nach Auffassung der Bundesregierung eine Auflistung der Kampagne im Verfassungsschutzbericht?

Die Kampagne wird maßgeblich von der PKK und ihren Unterstrukturen, insbesondere der YEK-KOM, getragen. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

2. Auf welche tatsächlichen Anhaltspunkte stützt sich die Einordnung der Kampagne „Tatort Kurdistan“ unter der Rubrik „sicherheitsgefährdende und extremistische Bestrebungen von Ausländern“ im Verfassungsschutzbericht 2010, und welche tragenden Verfassungsgrundsätze werden durch diese tatsächlichen Anhaltspunkte verletzt?

Die Kampagne ist Bestandteil der PKK-Agitation in Deutschland. Die PKK verfolgt – auch in Deutschland – Bestrebungen, die durch Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden.

Die Organisation wird deshalb unter Einschluss ihrer Unterstrukturen wie YEK-KOM gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 3 und 4 des Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz (Bundesverfassungsschutzgesetz – BVerfSchG) von den Verfassungsschutzbehörden beobachtet. Zudem weist der Verfassungsschutzbericht 2010, S. 255 in diesem Zusammenhang darauf hin, dass im Bereich der Propaganda der auf die Interessen der PKK verpflichtete Satellitensender ROJ-TV sich nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (Beschluss vom 24. Februar 2010 – 6 A 7.08) gegen den Gedanken der Völkerverständigung richtet.

3. Inwieweit hat die Bundesregierung tatsächliche Anhaltspunkte für die vom Verfassungsschutz erhobene Behauptung, wonach die Kampagne „Tatort Kurdistan“ von der PKK „im Rahmen der Zusammenarbeit mit deutschen linksextremistischen Gruppierungen“ durchgeführt werde?

   a) Welche tatsächlichen Anhaltspunkte hat die Bundesregierung, dass die Initiative zur Kampagne „Tatort Kurdistan“ durch die PKK erfolgte?

   b) Welche tatsächlichen Anhaltspunkte hat die Bundesregierung für eine mögliche Steuerung der Kampagne durch die PKK?

Die in der Frage unterstellte Behauptung erhebt der Verfassungsschutzbericht nicht. Unabhängig davon ergeben sich „tatsächliche Anhaltspunkte“ im Sinne der Fragestellung z. B. aus dem öffentlichen Auftritt eines Tatort-Kurdistan-Blocks bei der Newroz-Demonstration der YEK-KOM am 19. März 2011 in Düsseldorf. Die Demonstration wurde auf Vorgabe der PKK-Europaführung ausgerichtet.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung, aber auch auf Satz 2 der Vorbemerkung der Fragesteller selbst hingewiesen.

4. Inwieweit liegen der Bundesregierung tatsächliche Anhaltspunkte für eine maßgebliche Beteiligung von vom Verfassungsschutz als linksextrem eingeschätzter Gruppierungen oder Einzelpersonen an der Kampagne „Tatort Kurdistan“ vor?

Über die im Verfassungsschutzbericht 2010, S. 259 genannten Gruppierungen hinaus wird auf die im Internet veröffentlichte „unterstützer-innen“-Liste von „Tatort Kurdistan“ verwiesen; diese bedarf keiner weiteren Kommentierung.

5. Inwieweit sieht die Bundesregierung die im Verfassungsschutzbericht genannten Ziele der Kampagne als „extremistisch“ oder „verfassungsfeindlich“ an?

   Welche Gesetze oder Gerichtsurteile stützen diese Auffassung?

   a) Inwieweit hält die Bundesregierung die Thematisierung deutscher Rüstungsexporte in die Türkei für „extremistisch“ oder „verfassungsfeindlich“?

   b) Inwieweit hält die Bundesregierung die Kritik an der deutschen Bauindustrie für ihre Beteiligung an umstrittenen Staudammprojekten in der Türkei für „extremistisch“ oder „verfassungsfeindlich“?

   c) Inwieweit hält die Bundesregierung das Anprangern der Abschiebung von Kurden aus Deutschland in die Türkei für „extremistisch“ oder „verfassungsfeindlich“?

   d) Welchen der in § 4 Absatz 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) genannten Verfassungsgrundsätze widersprechen die genannten Ziele der Kampagne „Tatort Kurdistan“?

      Auf welche Gesetze und/oder Gerichtsurteile stützt die Bundesregierung ihre Auffassung (bitte genaue Fundstelle angeben)?

e) Inwiefern stellen die genannten Ziele der Kampagne „Tatort Kurdistan“ eine „gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes“ (§ 3 Absatz 1 Satz 1 BVerfSchG) gerichtete Bestrebung dar?

Die Kampagne ist – wie in der Vorbemerkung der Bundesregierung erläutert – tatsächlich keine eigenständige politische Initiative, sondern eingebettet in die Gesamtaktivitäten der verbotenen PKK. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

6. Inwieweit sieht die Bundesregierung die im Verfassungsschutzbericht beschriebenen Aktivitäten der Kampagne „Tatort Kurdistan“ als „extremistisch“ oder „verfassungsfeindlich“ an?

   Welche Gesetze oder Gerichtsurteile stützen diese Auffassung?

   a) Inwiefern stellen die in der vorigen Frage genannten Aktivitäten „gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes“ (§ 3 Absatz 1 Satz 1 BVerfSchG) gerichtete Bestrebungen dar?

   b) Welchen der in § 4 Absatz 2 BVerfSchG genannten Verfassungsgrundsätze widersprechen die genannten Aktivitäten der Kampagne „Tatort Kurdistan“?

      Auf welche Gesetze und/oder Gerichtsurteile stützt die Bundesregierung ihre Auffassung (bitte genaue Fundstelle angeben)?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 2 und 5 verwiesen.

7. Inwieweit hält die Bundesregierung die von einer Landtagsabgeordneten der Partei DIE LINKE. auf einer Kundgebung am 1. September 2010 in Düsseldorf erhobenen Forderungen nach einem Stopp der Waffenlieferungen in die Türkei sowie einer aktiven Rolle Deutschlands bei der friedlichen und demokratischen Lösung der Kurdenfrage für „extremistisch“ oder „verfassungsfeindlich“?

   Welche Gesetze oder Gerichtsurteile stützen diese Auffassung?

   a) Inwiefern stellen diese Forderungen „gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes“ (§ 3 Absatz 1 Satz 1 BVerfSchG) gerichtete Bestrebungen dar?

   b) Welchen der in § 4 Absatz 2 BVerfSchG genannten Verfassungsgrundsätze widersprechen diese Forderungen?

      Auf welche Gesetze und/oder Gerichtsurteile stützt die Bundesregierung ihre Auffassung (bitte genaue Fundstelle angeben)?

Die Rede war Teil einer Kundgebung der Kampagne „Tatort Kurdistan“; für deren Bewertung wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

Die Rednerin, eine Landtagsabgeordnete der Partei DIE LINKE. in Nordrhein-Westfalen, wurde im Landtagswahlkampf 2005 ebenso wie ein weiterer Landtagsabgeordneter der Partei DIE LINKE. durch die YEK-KOM unterstützt. Zur Funktion der YEK-KOM wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333